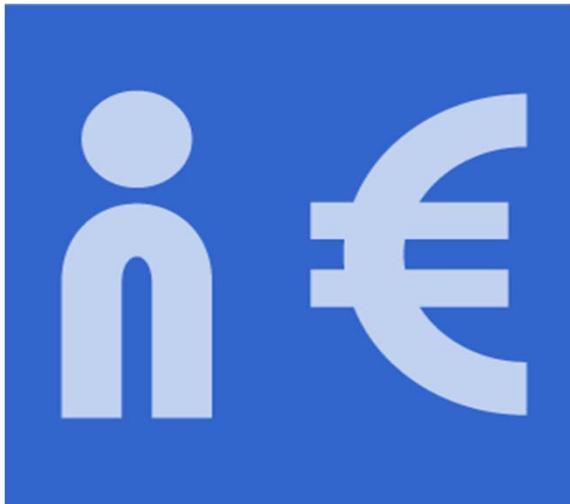


Verdienste und Arbeitskosten

Tarifverdienste



1. Halbjahr 2016

Erscheinungsfolge: halbjährlich
Erschienen am 29. August 2016
Artikelnummer: 2160400165314

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 35 39

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Informationen zur Veröffentlichung „Tarifverdienste“

Die Veröffentlichung bietet eine Übersicht über ausgewählte Tariferhöhungen sowie ausgewählte Öffnungsklauseln im ersten Halbjahr 2016. Öffnungsklauseln stellen die Umsetzung der Tarifergebnisse in den Betrieben explizit unter Vorbehalt. Sie ermöglichen den Betrieben, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen. Zudem ist ein Schaubild zu Laufzeiten, Pauschal- und Einmalzahlungen der wichtigsten Flächentarifverträge enthalten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Flächentarifverträge, also Tarifverträge, die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt werden

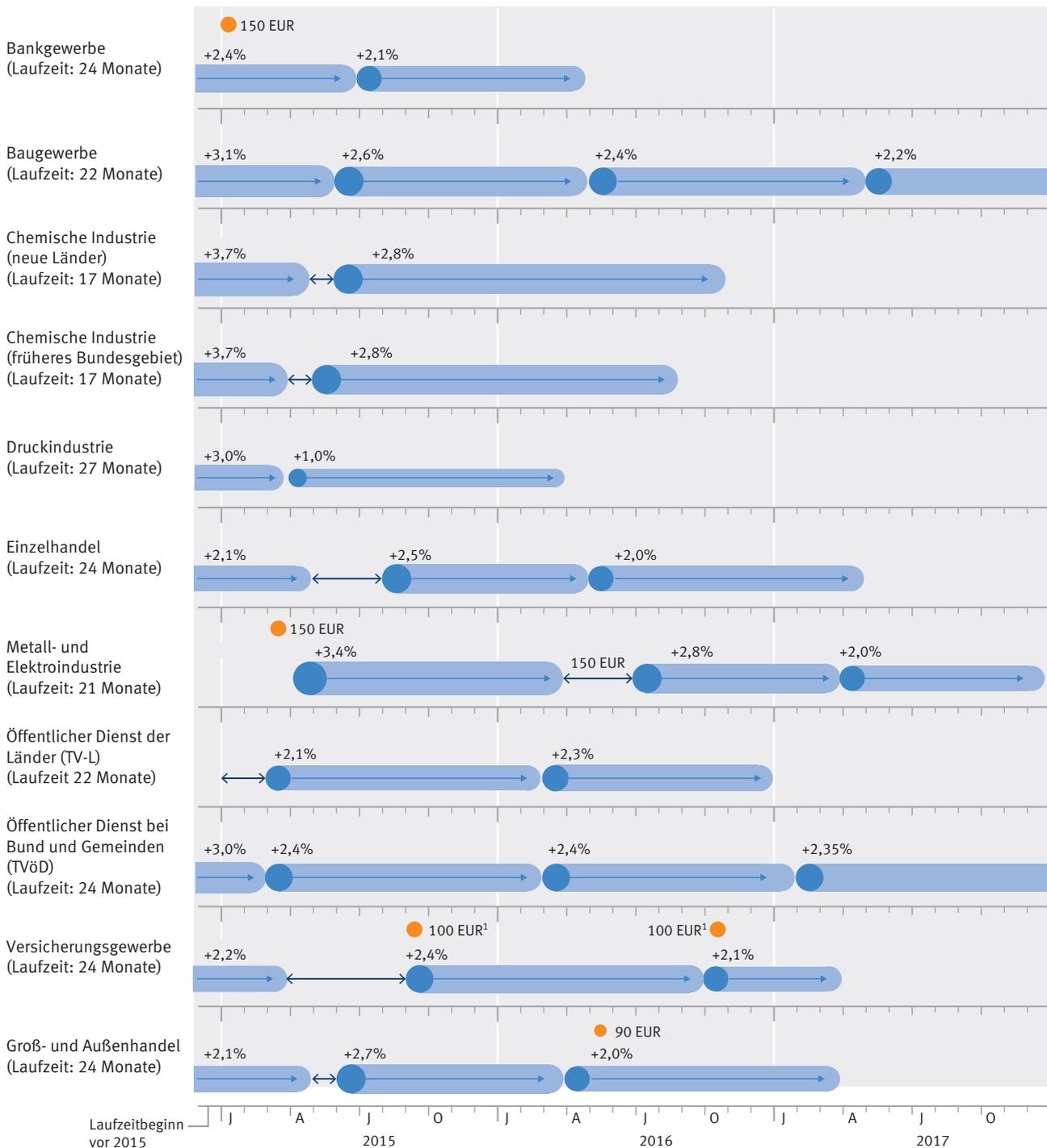
Detaillierte Daten zu Tarifverdiensten in verschiedenen Branchen, Regionen und Berufen, zu Mindestlöhnen sowie zu wichtigen tariflichen Regelungen, wie Arbeitszeit, Sonderzahlungen oder Urlaubsgeld, finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank.

Zudem sind eine Sonderveröffentlichung über [Verdienste im Öffentlichen Dienst](#) sowie spezielle [Brancheninformationen](#) verfügbar.

Schaubild

Laufzeiten sowie Pauschal- (PZ) und Einmalzahlungen (EZ) ausgewählter Tarifabschlüsse 2015/2016/2017/2018 (regionale Abweichungen möglich)

- Tarifierhöhungen
- Einmalzahlung
- ↔ Laufzeit: angegeben für den jeweils jüngsten gültigen Tarifvertrag
- ▬ Laufzeit des Tarifabschlusses
- ⊕ Pauschalzahlung
- ↔ Nullmonat



Nullmonat: Zeitraum, in dem ein Tarifabschluss für den ersten Monat keine Tarifierhöhung bzw. Pauschalzahlung vorsieht.
 Pauschalzahlung: Ausgleichszahlung für den verzögerten Beginn der Tarifierhöhung.
 Einmalzahlung: Zusätzlich zur Tarifierhöhung gezahlte Leistung.

1 Einmalzahlung für die beiden unteren Entgeltgruppen A und B als soziale Komponente.

Quelle: Destatis

2016 - 06 - 0671

Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin		
Entgelttarifvertrag für die Naturstein- und Naturwerkstein-Industrie in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen	01.04.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Gipsindustrie Nordwest-Deutschland	01.01.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Gipsindustrie in den neuen Ländern	01.01.16	2,3
Entgelttarifvertrag für den Kali- und Steinsalzbergbau in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.01.16	2,7
Ernährungsgewerbe		
Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.03.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kartoffelverarbeitungsindustrie in Bayern	01.06.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die obst-, gemüse- u. kartoffelverarbeitende Industrie, Essig- u. Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.04.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Essig-, Obst- und Gemüsekonserven-, Fruchtsaft-, Sauerkonserven- und Senfindustrie in Baden-Württemberg	01.03.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Molkereien u. Käseereien in Nordrhein-Westfalen	01.03.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Futtermittelerzeugung und –verteilung in Bayern	01.06.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Schleswig-Holstein und Hamburg	01.04.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.06.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.04.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Futtermittelerzeugung und –verteilung in Bayern	01.06.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Weinkellereien und Weinhandlungen in Rheinland-Pfalz	01.06.16	2,3
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnenindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.05.16	2,5
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie in Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.01.16	2,5
Entgelttarifvertrag für die Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen in Hessen	01.01.16	2,5
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnenbetriebe in Hessen	01.01.16	2,5
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Bremen	01.01.16	1,1
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Niedersachsen	01.02.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Rheinland-Pfalz ohne Pfalz	01.05.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Nordrhein-Westfalen	01.01.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Hessen	01.05.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Südbaden	01.02.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauindustrie in Sachsen und Thüringen	01.05.16	2,4
Textilindustrie		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie, einschließlich Autogurtindustrie in Schleswig-Holstein und Hamburg	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Niedersachsen (ohne ehem. RB Osnabrück) und Bremen	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Westfalen und Regierungsbezirk Osnabrück (Regierungsbezirke Münster, Detmold)	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Nordrhein (RB Düsseldorf, Köln) sowie Stadt Schwelm	01.06.16	2,4
Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Mittelrhein	01.06.16	2,4
Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in der Pfalz	01.06.16	2,4
Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Hessen	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Baden-Württemberg sowie Kreis Lindau/ Bayern	01.06.16	2,4
Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Nordbayern	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Südbayern	01.06.16	2,4
Lohntarifvertrag für die Bettwarenindustrie im früheren Bundesgebiet	01.06.16	2,4
Lohntarifvertrag für die Maschenindustrie in Südbayern	01.06.16	2,4
Lohntarifvertrag für die Bettwarenindustrie im früheren Bundesgebiet	01.06.16	2,4

Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Bekleidungsindustrie		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Schleswig-Holstein und Hamburg	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Westfalen	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Hessen	01.06.16	2,4
Lohntarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Rheinland-Pfalz	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Baden-Württemberg sowie des bayerischen Kreises Lindau	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Bayern	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie im Regierungsbezirk Unterfranken	01.06.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Miederindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.16	1,2
Lohntarifvertrag für die Schuhindustrie im Bundesgebiet	01.02.16	2,1
Gehaltstarifvertrag für die Schuhindustrie im Baden-Württemberg, Hessen, ehemaliges Tarifgebiet Ost, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Bayern, Rheinland-Pfalz	01.02.16	2,1
Holzgewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Holzindustrie und das Serienmöbelhandwerk im Rbz. Arnsberg, Detmold, Münster (Westfalen-Lippe)	01.05.16	2,0
Lohntarifvertrag für die holz- u. kunststoffverarbeitende Industrie in Rheinland-Pfalz	01.05.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie im Rheinland	01.05.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in der Pfalz und in Rheinhessen	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung in Baden-Württemberg	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die möbel- sowie holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Bayern	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Sachsen-Anhalt	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie einschl. Spiel- und Kunststoffwarenindustrie in Thüringen	01.05.16	2,0
Papiergewerbe		
Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung	01.02.16	2,6
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die fotomaterialverarbeitenden Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland	01.06.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die Zeitschriftenverlage in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	01.01.16	1,8
Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Niedersachsen und Bremen	01.05.16	0,8
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
Entgelttarifvertrag für die kunststoffverarbeitende Industrie in den neuen Ländern	01.03.16	2,3
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
Entgelttarifvertrag für die Hohlglaserzeugungsindustrie in der Landesgruppe Rhein-Weser	01.01.16	2,6
Lohntarifvertrag für das Steinmetz- u. Bildhauerhandwerk in Baden-Württemberg	01.03.16	2,2
Eisen- und Stahlindustrie (Erzeugung)		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die eisenschaffende Industrie (Saarhütten) (Eisen- und Stahlindustrie) im Saarland	01.04.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Eisen- u. Stahlindustrie (Erzeugung) in Nordrhein-Westfalen, Bremen und für die Stadt und den Landkreis Osnabrück	01.01.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Eisen- und Stahlindustrie in den neuen Ländern einschl. Berlin-Ost	01.01.16	2,3
Metallgewerbe, H.v. Büromasch., DV-Geräten, Elektrotech., F+O, Maschinen- u. Fahrzeugbau		
Entgelttarifvertrag für das metallverarbeitende Handwerk (a. Metallbauerhandwerk, b. Landmaschinenmechaniker Handwerk, c. Kälteanlagenbauerhandwerk) in Niedersachsen	01.01.16	1,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Metallbauer-, Feinwerkmechaniker-, Metall- u. Glockengießerhandwerk (IG Metall) in Nordrhein-Westfalen	01.01.16	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Metallbauer - Handwerk, Feinwerkmechaniker - Handwerk, Metall- u. Glockengießerhandwerk in Hessen	01.01.16	1,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- u. Feinwerktechnik in Baden-Württemberg	01.01.16	3,1

Ausgewählte Tarifierhöhungen im ersten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Energieversorgung und Wasserversorgung		
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V) im Bundesgebiet ohne Hamburg	01.03.16	2,4
Entgelttarifvertrag für Energieversorgungsunternehmen in Bayern	01.03.16	2,1
Entgelttarifvertrag für die Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW)	01.03.16	2,4
Recycling- und Entsorgungswirtschaft		
Entgelttarifvertrag für die Recycling- und Entsorgungswirtschaft (BDE) in der Bundesrepublik Deutschland	01.01.16	1,8
Baugewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe (plus Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbau) im früheren Bundesgebiet ohne Berlin	01.05.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe in den neuen Ländern	01.05.16	2,9
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Hessen und Rheinland-Pfalz	01.06.16	3,0
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Sachsen	01.01.16	3,5
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Berlin und Brandenburg	01.01.16	3,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Sanitär-, Heizung-, Klima- und Klempnertechnik in Niedersachsen	01.04.16	2,7
Gehaltstarifvertrag für das Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk in Nordrhein-Westfalen	01.01.16	2,9
Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk in Baden-Württemberg	01.01.16	1,8
Gehaltstarifvertrag für das Glaserhandwerk in Baden-Württemberg	01.01.16	3,7
Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.01.16	2,7
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß-, Ein- u. Ausfuhrhandel in Schleswig-Holstein	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im Hamburger Wirtschaftsraum	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Groß- und/oder Außenhandelsunternehmen in Niedersachsen	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Hessen	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im früheren Regierungsbezirk Pfalz	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Unternehmen gewerblicher Verbundgruppen einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe (Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel) in Rheinland-Pfalz	01.06.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel und den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Baden-Württemberg	01.04.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Baustoff Fachhandel (Großhandel) in Baden-Württemberg	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Bayern	01.04.16	2,0
Entgelttarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Bayern	01.04.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Großhandel und Dienstleistung in Berlin	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Großhandel - Außenhandel und den Dienstleistungsbereiche in Brandenburg	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Sachsen	01.04.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Sachsen-Anhalt	01.05.16	2,0
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Hamburg	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Niedersachsen	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Hessen (ausgenommen Ldkrs. Limburg-Weilburg)	01.04.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Rheinland-Pfalz	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Baden-Württemberg	01.04.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Bayern	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.06.16	2,0

Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		
Gehaltstarifvertrag für die Apotheken im Bundesgebiet (außer Nordrhein und Sachsen)	01.01.16	1,8/ 2,5
Gastgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Schleswig-Holstein	01.04.16	1,5
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe im Norden	01.01.16	3,0
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Niedersachsen (mit Ausnahme der ostfriesischen Nordseeinseln u. des ehem. Verwaltungsbezirks Oldenburg)	01.05.16	2,6
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg	01.06.16	2,7
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Sachsen	01.05.16	2,9
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt	01.04.16	3,4
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Thüringen	01.05.16	2,3
Entgelttarifvertrag für die Systemgastronomie (für Betriebe und Unternehmen, die Mitglied im DEHOGA sind) in der Bundesrepublik Deutschland	01.06.16	1,5
Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen		
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr in Nahverkehr Berlin (TV-N Berlin)	01.01.16	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe (Güterkraftverkehr, Speditionsgewerbe, Post- und Paketdienstleister) in Hamburg	01.06.16	2,2
Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Hamburg	01.01.16	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Omnibusgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen	01.01.16	2,7
Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg	01.01.16	1,9
Entgelttarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.01.16	2,5
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr in Sachsen-Anhalt (TV-N LSA)	01.04.16	1,2
Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe in Bayern	01.01.16	2,4
Kreditgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das Volksbanken u. Raiffeisenbanken sowie genossenschaftliche Zentralbanken der Bundesrepublik Deutschland	01.02.16	1,2
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		
Entgelttarifvertrag für die Dienstleistungsbetriebe der Arbeitnehmerüberlassung [Zeitarbeit (BAP (BZA)-DGB) in der Bundesrepublik Deutschland	01.06.16	2,3
Entgelttarifvertrag für die Dienstleistungsbetriebe der Arbeitnehmerüberlassung [Zeitarbeit (BAP (BZA)-DGB)] (plus Mindestlohn) in der Bundesrepublik Deutschland	01.06.16	3,7
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		
Gehaltstarifvertrag für Architektur- und Ingenieurbüros in der Bundesrepublik Deutschland	01.05.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.01.16	3,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg	01.01.16	2,8
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Sachsen	01.01.16	2,8
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Thüringen	01.01.16	1,1
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung		
Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer des Bundes und der VKA (TVöD)	01.03.16	2,4
Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer der Länder (TV-L), außer Hessen	01.03.16	2,3
Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen (TV-H)	01.04.16	2,4
Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer im Bereich der Gemeinden (TVöD/VKA)	01.03.16	2,4
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		
Entgelttarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte) in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.16	2,2
Entgelttarifvertrag für die Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-K, TVöD-B) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.16	2,4
Entgelttarifvertrag für das Pflegepersonal im Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L Kr) im Bundesgebiet	01.03.16	2,3

Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	<i>Erhöhung in Prozent</i>
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
Entgelttarifvertrag für das Friseurhandwerk in Bayern	01.05.16	2,6
Entgelttarifvertrag für die Privathaushalte in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	01.05.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Privathaushaltungen und Dienstleistungszentren in Hamburg	01.04.16	4,3

Informationen zu branchenspezifischen Mindestlöhnen finden Sie unter [Mindestlöhne nach Branchen in Deutschland](#)

Tabelle 1: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Chemische Industrie Deutschland	Im Mai 2012 wurde ein Demografie-Korridor vereinbart, mit dem auf individueller und kollektiver Basis eine Wochenarbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden vereinbart werden kann. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es möglich, die Tarifierhöhung ab dem 1. Monat der Gesamtlaufzeit umzusetzen oder um bis zu 2 Kalendermonate zu verschieben. Auf betrieblicher Ebene kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbart werden, dass die Tarifentgelte um bis zu 10% abgesenkt werden, wenn dies aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.
Metallindustrie Deutschland	Durch eine Differenzierungsklausel können die Tarifvertragsparteien für Betriebe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Kürzung oder den Wegfall der Pauschalzahlung vereinbaren. Zudem kann der Beginn der Tarifierhöhung um bis zu 3 Monate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
Baugewerbe Deutschland	Absenkung der Tarifentgelte um bis zu 4%, wobei der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf.
Gerüstbaugewerbe Neue Länder	Standortsicherungsklausel Tarifbereich Ost für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Zur Beschäftigungssicherung, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Gerüstbauhandwerks, können durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung bis zum 30.04.2016 bis zu 1,25% von den tariflichen Regelungen abweichende Löhne vereinbart werden. Der geltende Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden (ab 01.03.2014 bis zum 30.04.2016).
Textilindustrie Deutschland	Aus wirtschaftlichen Gründen kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Tarifierhöhung teilweise oder vollständig abgesenkt werden. Außerdem kann die Kürzung, Verschiebung oder der Wegfall der Pauschalzahlung vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss. Bei guter wirtschaftlicher Lage ist auch eine Anhebung der monatlichen Pauschalbeträge bis auf das Doppelte möglich.
Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten bis zu 6% geringere Tarifvergütungen zahlen. (Die Mittelstandsklausel wird rückwirkend wieder in Kraft gesetzt (ab 01.07.2015 bis zum 30.06.2017)).
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.....	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 5/15/25 Beschäftigten bis zu 8%/6%/4% geringere Tarifvergütungen zahlen (ab 01.06.2015 bis zum 31.05.2017).

Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Handelsvermittlung und Großhandel Nordrhein-Westfalen	Tarifgebundene Firmen, die nachweisbar vorübergehend nicht in der Lage sind, die festgesetzten Tarifmindestvergütungen zu zahlen, können einen Antrag auf Unterschreitung stellen, über den ein paritätisch besetzter Ausschuss der Tarifvertragsparteien entscheidet.
Rheinland-Pfalz	In Ausnahmefällen können, zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Rheinland-Rheinessen.....	
Sachsen.....	In Unternehmen mit bis zu einschließlich 20 Beschäftigten können die tariflichen Lohn- und Gehaltssätze um 5% unterschritten werden.
Bankgewerbe Deutschland	Es besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen oder Abteilungen bei gekürzten Bezügen auf bis zu 31 Stunden herabzusetzen, wenn nicht gleichzeitig betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden.
Verlagsgewerbe Deutschland	Für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften können Abweichungen von Regelungen des Manteltarifvertrages - Kürzung der tariflichen Jahresleistung - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung - Kürzung des Urlaubsgeldes vereinbart werden.
Druckgewerbe Deutschland	Zur Sicherung der Beschäftigung kann die Zahlung der Jahressonderzahlung und/oder des zusätzlichen Urlaubsgeldes verschoben oder bei kleinen Betrieben gekürzt sowie die Wochenarbeitszeit reduziert werden.
Zeitarbeit Deutschland	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Apotheken Deutschland ohne Sachsen.....	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Kürzung der Jahressonderzahlung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsverdienstes möglich.

Tabelle 3: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Recycling- und Entsorgungswirtschaft Deutschland	Aus betrieblichen Gründen kann die regelmäßige Arbeitszeit reduziert werden.
Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt.....	Per freiwilliger Betriebsvereinbarung kann die reguläre Arbeitszeit auf bis zu 36 Stunden pro Woche abgesenkt werden. Die Löhne werden entsprechend angepasst (ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2016).
Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können um bis zu 5% niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen	Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen vereinbaren.
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen Brandenburg.....	Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze können in einzelnen Betrieben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, die Tarifgehälter für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgesenkt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann eine Verlängerung des Zeitraumes beantragt werden.
Nahrungsmittelindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.
Fleischwarenindustrie Hessen	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.

Verdienste und Arbeitskosten

Tarifverdienste



Erscheinungsfolge: halbjährlich
Erschienen am 29. August 2016

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75 3539; Fax: +49 (0) 611/75 4000;
www.destatis.de/Kontakt

Qualitätsmerkmale der Statistik

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Ausgewählte Tarifverträge (Kollektiv- und Firmentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen) aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Tarifverträge werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) signiert. Die Zuordnung wurde nach WZ-Dreistellern (Gruppen) vorgenommen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie Tarifgebiete.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

1.5 Periodizität

Keine.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Von den Kollektivtarifverträgen werden die für die Tarifdatenbank vorgesehenen Tarifinformationen veröffentlicht. Dagegen werden von den geheim zu haltenden Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nur Eingliederungen (Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken) veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da die Tarifverdienststatistik keine datenschutzrelevanten Informationen beinhaltet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Daten werden unter einer ständigen maschinellen Plausibilitätsprüfung vom jeweiligen Mitarbeiter eingegeben. Vor der Veröffentlichung in der Tarifdatenbank werden die eingegebenen Daten zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter geprüft.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden Tariflöhne, -gehälter und –entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen sowie Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nachgewiesen. Außerdem wird die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken aufgeführt (Eingliederungsinformationen).

In der Tarifdatenbank werden unter Lohn-, Gehalt- und Entgeltreitern nachgewiesen:

- Zeitpunkt des Abschlusses sowie Gültigkeitszeitraumes des Tarifvertrages
- Tariflich festgelegte Stunden- oder Monatsanfangs- und Endverdienste für die Verdienst- bzw. Leistungsgruppen.
- Berufe
- Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen und Öffnungsklauseln
- Arbeitszeiten
- Prozentuale Tariferhöhungen

Die wichtigen tariflichen Regelungen werden in den zusätzlichen Reitern der Tarifdatenbank nachgewiesen:

- Leistungszulagen
- Urlaubsdauer
- Urlaubsgeld
- Krankengeldzuschuss
- Sonderzahlungen
- Vermögenswirksame Leistungen

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angewendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf. Zudem erlaubt sie die Beurteilung sozialer Komponenten der Tarifverträge, da alle Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen getrennt betrachtet werden können. Sie vermittelt Einblicke in die Struktur der wichtigsten Tarifverträge, d. h. auch über die Festlegung sogenannter Ecklohngruppen, die Einstufung von z. B. Vorarbeitern, Handwerkern und Monteuren in diversen Tarifverträgen und in die berufliche Bezeichnung und tätigkeitsmäßige Beschreibung aller Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. 2005 hat das Statistische Bundesamt eine Nutzerbefragung durchgeführt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden regelmäßig im Fachausschuss „Preise und Verdienste“ über laufende Entwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärstatistik: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht angewendet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik, daher findet keine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert.

Es werden neue und alte Bundesländer und Tarifgebiete berücksichtigt. Die Tariflandschaft in Deutschland befindet sich zurzeit im Wandel, bundeseinheitlich geltende Tarifverträge sind auf dem Rückzug. Tarifverträge mit geringerem räumlichem und fachlichem Geltungsbereich sowie Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen nehmen zu. Die Zahl der Beschäftigten, die unter die von der Tarifverdienststatistik erfassten Kollektivtarifverträge fallen, wird daher voraussichtlich zurückgehen. Dennoch bietet die Tarifverdienststatistik wichtige Einblicke in die Tariflandschaft in Deutschland und dient als Indikator für die Verdienstentwicklung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Veröffentlichung erster Ergebnisse: Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Nicht relevant.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor. Neue in die Tarifdatenbank aufgenommene Tarifverträge werden ab dem Zeitpunkt des Erstnachweises aufgenommen, es finden keine rückwirkenden Auswertungen der Tarifverträge statt. Angaben über Tarifverdienste und tarifliche Regelungen für zurückliegende Jahre vor Einführung der Tarifdatenbank enthalten die Fachserie 16 Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter).

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Keine.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Tarifverdienststatistik liefert wichtige Informationen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, für die Arbeitskostenerhebung, den Arbeitskostenindex sowie für die vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und Verdienststrukturerhebung (VSE). Sie stellt zudem die Hauptdatenbasis für die Kostenberechnung der Informationspflichten im Rahmen des Standardkosten-Modells (SKM) dar.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank abgerufen werden (www.destatis.de/tarifdatenbank). Ältere Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen enthalten die Fachserie 16, Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter). Sie können als kostenloses Download im Internetangebot „Verdienste und Arbeitskosten“ heruntergeladen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Informationen aus Tarifverträgen werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Für ausgewählte Branchen liegen zusammenfassende Tarifinformationen vor, die ebenfalls kostenfrei abrufbar sind. Als Ergänzung zu den Tarifverdiensten wird in der Fachserie 16, Reihe 4.3, der Index der Tarifverdienste veröffentlicht, der über die allgemeine Tarifverdienstentwicklung informiert.